Beglaubigte Abschrift!

Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Berlin W 8, den 21. August 1943.

an 4.9.43. Nr. 237/43.

W N 1105

Betrifft: Kassenanschlag des Deutschen Historischen Instituts in Rom für 1943.

Anbei übersende ich eine Ausfertigung des Kassenanschlags über die planmäßigen Einnahmen und Ausgaben des Deutschen Historischen Instituts in Rom für das Rechnungsjahr 1943. zur Beachtung.

Unter Hinweis auf die Bestimmungen im § 26 (1) der Reichshaushaltsordnung, wonach Haushaltsmittel wirtschaftlich und sparsam zu verwalten sind und für die einzelnen Zweckbestimmungen nur soweit und nicht mehr in Anspruch genommen werden dürfen, als es zur wirtschaftlichen und sparsamen Führung der Staatsverwaltung erforderlich ist, mache ich Ihnen die sparsamste Verwendung der Kassenanschlagsmittel zur besonderen Pflicht. Größte Sparsamkeit bei der Bewirtschaftung staatlicher Mittel muß von allen dabei mitwirkenden Staatsbediensteten gefordert werden. Die Einsparung der bei den Mitteln für sächliche Ausgaben gesperrten 10 v.H. ist durchzuführen. Eine Überschreitung der zur Verfügung gestellten Beträge ohne vorherige Genehmigung ist unzulässig.

Ich weise ferner besonders darauf hin, daß die in die Kassenanschläge eingestellten Sachausgabemittel der Kontingentierung unterworfen sind und nur insoweit verwendet werden dürfen, als Geldmittel durch Kreditbriefe bereitgestellt werden. Die jeweils geltenden Kontingentierungsvorschriften des Herrn Preußischen Finanzministers sind genau zu beachten.

Eine beglaubigte Abschrift der Anlagen hat die Generalstaatskasse erhalten.

Im Auftrage.

gez. Klingelhöfer.

Beglaubigt.

(LS.) gez. Wegner,

Angestellte.

Beglaubigt.

Berlin, den 5. September 1943.

Regierungsinspektor a.D.